
Software-Lizenzbedingungen

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Lizenzgeberin und der Lizenznehmerin. Durch das Zustandekommen einer Bestellung werden diese AGB zum integrierten Vertragsbestandteil. Änderungen an diesen AGB bzw. abweichende AGB sind nur wirksam, soweit die Lizenzgeberin sie schriftlich bestätigt.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Offerten der Lizenzgeberin sind freibleibend. Ein rechtsgültiger Vertragsabschluss kommt erst mit der Ausstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lizenzgeberin zustande.

Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin gegen Registrierung und vollständige Bezahlung das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, die bezeichnete Software samt Dokumentationen während unbestimmter Zeit zu benutzen. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, die Software in gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Das Nutzungsrecht (Lizenz) gilt nur für jene Software und nur für jene Arten und Anzahl Anwendungen, die bei der Lizenzgeberin registriert sind.

3. Pflichten der Lizenznehmerin

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich die Lizenzgebühr zu entrichten und die Software zu erhalten.

4. Umfang des Nutzungsrechtes

Die Lizenznehmerin darf die Software für die Verarbeitung ihrer Daten auf ihrem Informatiksystem einlesen, speichern und ihre Daten umwandeln und wiedergeben. Kopien darf sie erstellen, sofern dies notwendig ist. Die Lizenznehmerin darf die Dokumentation nur im Zusammenhang mit der Software verwenden.

5. Anpassungen

Die Lizenznehmerin hat das Recht, die Software auf eigene Gefahr in dem in der Dokumentation vorgesehenen Umfang an ihre besonderen Bedürfnisse anzupassen (Parametrierung) oder es mit interoperablen Programmen zu verbinden.

Jede weitergehende Änderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin erlaubt.

6. Entschlüsselung

Stellt die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin die notwendigen Schnittstelleninformationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch zur Berichtigung von Programmfehlern oder für eine interoperable Verbindung nach schriftlicher Aufforderung nicht innert dreissig Tagen zur Verfügung, darf die Lizenznehmerin diese Informationen zu dem genannten Zweck durch Rückführung des maschinell lesbaren Programmes (Objektcode) in die Quellsprache (Sourcecode) erschliessen. Jede weitere Rückführung des Programmes in die Quellsprache benötigt die schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin.

7. Erweiterter Gebrauch

Der Gebrauch eines Programmes für zusätzliche Anwendungen, beispielsweise auf weiteren Arbeitsstationen, mobilen Zusatzgeräten oder Netzwerken, oder im Client-Server-Betrieb bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.

8. Programmweitergabe

Die Lizenznehmerin darf die Software an einen Dritten weitergeben, wenn die schriftliche Zusicherung der Lizenzgeberin vorliegt, und sofern die Lizenznehmerin selbst schriftlich bestätigt, davon keine Kopien zurückzubehalten und den eigenen Gebrauch definitiv einzustellen. Der Dritte ist erst Nutzungsberechtigt, wenn er seine Registrierung anmeldet und die vorliegenden Lizenzbedingungen anerkennt.

9. Sicherungskopien

Die Lizenznehmerin ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Software und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere wird sie vor einer Weitergabe von Speichermedien alle darauf gespeicherten Teile der Software und der Dokumentation löschen.

Die Lizenznehmerin darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Sie hat diese entsprechend

zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.

10. Schutzrechte

Die Lizenznehmerin anerkennt sämtliche Schutzrechte der Lizenzgeberin und ihrer Lizenzgeber, insbesondere deren Urheberrecht an Software und Dokumentationen. Die Lizenznehmerin wird auf allen Änderungen und Kopien, auch auf auszugswweisen, die Schutzrechtsvermerke der Lizenzgeberin und ihrer Lizenzgeber anbringen.

11. Kundenverantwortung

Ohne zusätzliche Abrede ist die Lizenznehmerin allein verantwortlich für die Beschaffung und den Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, für die Auswahl und die Installation des Programmes, für die Datenübertragung und die Datensicherung, für den Gebrauch der Software allein oder im Zusammenhang mit weiterer Software und Daten-systemen sowie für die erzeugten Resultate. Die Lizenznehmerin überprüft diese Resultate regelmässig und selbstständig auf ihre Richtigkeit.

Leistungen zur Anpassung der Software an besondere Kundenbedürfnisse, zur Unterstützung bei Installation und Inbetriebnahme, zur Einführung und Schulung, zur Anwendungsberatung, zur Wartung und Programmpflege benötigen eine besondere Vereinbarung.

12. Gewährleistung

Die Lizenzgeberin bestätigt, dass die Software der letzten gültigen und praktisch erprobten Version entspricht. Sollten innert drei Monaten nach deren Lieferung beim Gebrauch der unveränderten Software auf einem geeigneten Informatiksystem erhebliche Fehler auftreten, hat die Lizenznehmerin das Recht, gegen Rückgabe der Software ein kostenloses Ersatzexemplar oder eine Korrekturversion zu erhalten.

Enthält die Software unzumutbare Mängel, namentlich wenn es nicht in der Lage ist, wesentliche Anwendungen, Funktionen und Leistungen zu erfüllen, wie sie zugesichert oder für den bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzt sind, kann die Lizenznehmerin das Software und die Dokumentation gegen Erstattung der dafür bezahlten Vergütung zurückgeben. Sie hat bei der Rückgabe schriftlich zu bestätigen, dass er alle Kopien des Programmes gelöscht und den Gebrauch definitiv eingestellt hat.

Das Rückgaberecht entfällt, wenn die Lizenznehmerin die Software mehr als drei Monate produktiv nutzte, spätestens sechs Monate nach deren Lieferung.

Jede weitere Gewährleistung und Haftung ist wegbedungen. Namentlich haftet die Lizenzgeberin nicht für die mit der Software erzeugten Resultate, für Mängelfolgen, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden der Lizenznehmerin.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Die Lizenznehmerin darf mit Gegenansprüchen nur bei unterschriftlicher Einwilligung der Lizenzgeberin eigene Forderungen verrechnen.

Hält die Lizenznehmerin den Zahlungstermin nicht ein, hat sie ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug ist Lizenzgeberin berechtigt,

a) zu erklären, dass sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Lizenznehmerin, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, sofort fällig werden;

b) der Lizenznehmerin für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist anzusetzen und, wenn die Lizenznehmerin nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der Verträge zu erklären und die übergebenen Software und Dokumentationen zurückzufordern;

c) die weitere Erfüllung von Leistungen, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig zu machen.

14. Datenschutz

Personendaten, insbesondere Daten über Unternehmen, Kunden und Mitarbeiter, dürfen bearbeitet werden, soweit es für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Beide Parteien beachten dabei die Regeln des Datenschutzes und treffen dafür die

geeigneten organisatorischen und technischen Vorkehrungen.

Jede Partei ist verantwortlich für eine zuverlässige Sicherung der eigenen Daten sowie jener Daten, welche für die Leistungserbringung benötigt werden. Der Kunde wird rechtzeitig alle Daten sichern, bevor ein Mitarbeiter des Lieferanten auf seine Informatik zugreifen kann.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Kollisions- und Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Swiss Technology Network – swissT.net
Industriestrasse 4a
CH-8604 Volketswil
Telefon 044 947 50 90
E-Mail: info@swisst.net
Homepage: www.swisst.net